



- Kooperationserklärung: Verbund Unternehmen mit Forschungseinrichtung/en -
Erklärung der Verbundpartner zu einem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
im Verbund zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren
Forschungseinrichtungen

1. Bezeichnung des FuE-Verbundvorhabens

2. FuE-Verbundpartner/Teilprojekte

Partner 1
Titel des FuE-Teilprojektes
Partner 2
Titel des FuE-Teilprojektes
Partner 3
Titel des FuE-Teilprojektes
Partner 4
Titel des FuE-Teilprojektes
Partner 5
Titel des FuE-Teilprojektes

3. Bevollmächtigung eines Konsortialführers

Die Verbundpartner bevollmächtigen die nachfolgend genannte natürliche Person als Konsortialführer, Informationen und Fragestellungen, die das FuE-Verbundvorhaben bzw. die Teilvorhaben der beteiligten Partner betreffen, von der Bewilligungsbehörde (TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH, kurz: TBI GmbH) entgegenzunehmen und ihr gegenüber im Namen aller Verbundpartner zu beantworten:

Name des Konsortialführers

Datum

Unterschrift des Konsortialführers



4. Gesamtkostenaufstellung (Angaben in EUR, ohne Nachkommastellen)

	Personal- ausgaben	Gemein- kosten- pauschale	Instrumente, Aus- rüstungen	Auftrags- forschung, technisches Wissen	Sonstige Ausgaben	Gesamt- ausgaben
Partner 1						
Partner 2						
Partner 3						
Partner 4						
Partner 5						
Gesamt						

5. Projektbeschreibung des FuE-Verbundvorhabens

In einer separaten Anlage werden nach der folgenden Gliederung alle der genannten Punkte dargelegt:

1. Ziel des Verbundvorhabens
2. Beschreibung der Teilprojekte
3. Darstellung der gemeinsamen Zusammenarbeit

6. Erklärungen

- 6.1 Die beteiligten Verbundpartner erklären, dass die am Vorhaben beteiligten Forschungseinrichtungen mit dem Verbundvorhaben ausschließlich primäre (nichtwirtschaftliche) Tätigkeiten leisten, indem sie durch unabhängige Forschung und Entwicklung zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses beitragen. Die Forschungseinrichtungen sind berechtigt, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen. Der Verpflichtung zur diskriminierungsfreien, nichtausschließlichen und europaweiten Veröffentlichung der Forschungsergebnisse der Teilvorhaben der Forschungseinrichtungen, für die keine geistigen Eigentumsrechte begründet werden, wird durch die jeweilige Forschungseinrichtung uneingeschränkt nachgekommen.

Das FuE-Verbundvorhaben erfüllt mindestens eine der drei nachstehenden Voraussetzungen:

- I. Etwaige Rechte des geistigen Eigentums, die sich aus den Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen ergeben, werden in vollem Umfang den jeweiligen Forschungseinrichtungen zugeordnet.
- II. Sich aus dem Vorhaben ergebende Rechte des geistigen Eigentums sowie damit verbundene Zugangsrechte werden den verschiedenen Kooperationspartnern in einer Weise zugewiesen, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren jeweiligen Interessen angemessen Rechnung tragen.
- III. Die Forschungseinrichtungen erhalten für die sich aus ihren Tätigkeiten ergebenden Rechte des geistigen Eigentums, die den beteiligten Unternehmen zugewiesen werden oder für die den beteiligten Unternehmen Zugangsrechte gewährt werden, ein marktübliches Entgelt.



Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation

Die Forschungseinrichtungen verbuchen und verwenden das vereinnahmte Entgelt im nicht wirtschaftlichen Teil; eine Verwendung im wirtschaftlichen Teil ist ausgeschlossen. Der absolute Betrag des Wertes der – finanziellen wie nichtfinanziellen – Beiträge der beteiligten Unternehmen zu den Kosten der Tätigkeiten der Forschungseinrichtungen, die zu den jeweiligen Rechten des geistigen Eigentums geführt haben, kann von diesem marktüblichen Entgelt abgezogen werden. Das gezahlte Entgelt entspricht dem Marktpreis, wenn es die betreffenden Forschungseinrichtungen in die Lage versetzt, den vollen wirtschaftlichen Nutzen aus diesen Rechten zu ziehen, und wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Die Höhe des Entgelts wird im Wege eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien wettbewerbsbasierten Verkaufsverfahrens festgesetzt.
- b) Ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen bestätigt, dass die Höhe des Entgelts mindestens dem Marktpreis entspricht.
- c) Die Forschungseinrichtungen als Verkäufer können nachweisen, dass sie das Entgelt tatsächlich nach dem Fremdvergleichsgrundsatz (Arm's-length-Prinzip) ausgehandelt haben, um zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unter Berücksichtigung ihrer satzungsmäßigen Ziele den maximalen wirtschaftlichen Nutzen zu erzielen. Fremdvergleichsgrundsatz bedeutet, dass die Bedingungen des Rechtsgeschäfts zwischen den Vertragsparteien sich nicht von jenen unterscheiden, die bei einem Rechtsgeschäft zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt werden würden, und dass keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorliegen. Wenn ein Rechtsgeschäft auf der Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens geschlossen wird, wird davon ausgegangen, dass es dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht.
- d) In Fällen, in denen die Kooperationsvereinbarung dem an der Kooperation beteiligten Unternehmen in Bezug auf die Rechte des geistigen Eigentums, die von den an der Kooperation teilnehmenden Forschungseinrichtungen begründet werden, ein Vorkaufsrecht einräumt, üben die betreffenden Einrichtungen ein beidseitiges Recht aus, wirtschaftlich günstigere Angebote von Dritten einzuholen sodass das an der Kooperation beteiligte Unternehmen sein Angebot entsprechend anpassen muss.

6.2 Die Verbundpartner erklären, dass es sich bei dem beantragten Verbundvorhaben um eine wirksame Zusammenarbeit im Sinne der Anlage 1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit (FuE-Richtlinie) in der derzeit gültigen Fassung handelt. Dem entsprechend wirken die jeweiligen unabhängigen Verbundpartner im oben genannten Verbundvorhaben mit Blick auf einen Wissens- oder Technologieaustausch oder auf ein gemeinsames Ziel arbeitsteilig zusammen. Die Partner legen den Gegenstand des Verbundvorhabens gemeinsam fest, leisten einen Beitrag zu seiner Durchführung und teilen seine Risiken und Ergebnisse. Die Zusammenarbeit beinhaltet keine Auftragsforschung und keine bloße Erbringung von Forschungsleistungen.

Die Verbundpartner erklären gegenüber der TBI GmbH und sind sich im Innenverhältnis darüber einig, dass sie zur Regelung der Einzelheiten der Zusammenarbeit nach Maßgabe der in dieser Kooperationserklärung enthaltenen Inhalte und unter Einhaltung der Vorgaben der FuE-Richtlinie einen schriftlichen Kooperationsvertrag schließen. Der Kooperationsvertrag wird erst abgeschlossen, wenn die jeweiligen Verbundpartner ihre Förderanträge gestellt haben; frühestens jedoch zu dem durch die TBI GmbH für den vorzeitigen Maßnahmebeginn mitgeteilten Datum.



Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation

Die Verbundpartner sind sich bewusst, dass diese Kooperationserklärung nebst der zugehörigen Projektbeschreibung für das FuE-Verbundvorhaben Bestandteil der jeweiligen Förderanträge zu den FuE-Teilprojekten der beteiligten Verbundpartner ist.

Hinweis: Der schriftliche Kooperationsvertrag ist der TBI GmbH **nur auf Anforderung** vorzulegen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift/en Partner 1

Name/n in Druckbuchstaben

Stempel Partner 1

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift/en Partner 2

Name/n in Druckbuchstaben

Stempel Partner 2

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift/en Partner 3

Name/n in Druckbuchstaben

Stempel Partner 3

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift/en Partner 4

Name/n in Druckbuchstaben

Stempel Partner 4

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift/en Partner 5

Name/n in Druckbuchstaben

Stempel Partner 5